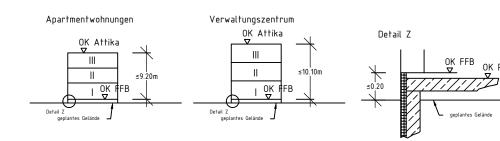
4. Höhenfestsetzung

OK Fußboden im Erdgeschoss (OK FFB) max. 20 cm über dem natürlichen Gelände.

Der max. zulässige Traufpunkt der einzelnen Bereiche werden in den nachfolgenden Systemschnitten festgelegt.

Die Traufe bezeichnet den Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (OK Attika).



5. Bauweise

Im Planteil ist die offene Bauweise gem. § 22 BauNVO festgesetzt.

Als Dachformen sind zugelassen:

0 - 3°

6. Uberbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs. 1 Nr. 2; 4; 11 BauGB, § 23 BauNVO)

Bauliche Anlagen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BayBO sind allgemein nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Dies gilt nicht für offene und geschlossene Garagen. Die Befestigung dieser Stellplätze ist mit wasseroffenen Belägen (z. B. Rasenfugenpflaster) auszuführen.

7. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayB0)

Dacheindeckung

Die Nutzung der Solarenergie wird empfohlen und ist auf den Dachflächen zulässig. Ständerbauweise ist auf Flachdächern gestattet. Dabei darf die Aufbauhöhe max. 60 cm über Dachhaut betragen.

Flachdächer sind zu begrünen.

7.2 Abwasserbeseitiqung (Versickerung) (§9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Bei der Anlage von geschlossenen Befestigungen ist der Niederschlag auf den Grundstücken weitmöglichst zu versickern.

7.3 Einfriedungen

Einfriedungen sind grundsätzlich dem Geländeverlauf anzupassen. Sie dürfen die Sichtverhältnisse an der Grundstückszufahrt im Sinne der Straßenverkehrsordnung nicht beeinträchtigen.

8. Textliche Festsetzung der Grünordnung

Die Außenanlagen sind mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu gestalten. Im Geltungsbereich sind mindestens vier Heister und vier Sträucher-Gruppen aus je drei Pflanzen zu setzen.

Die angegebenen Qualitäten sind Mindestanforderungen.

Qualität: I.Hei. 1xv, 100–125 cm

Acer campestre Feldahorn Carpinus betulus Hainbuche Cornus mas Kornellkirsche Prunus avium Voqelkirsche Tilia cordata Winterlinde

Sträucher Qualität: v.Str. 60–100 cm

Kornelkirsche Cornus mas Roter Hartriegel Cornus sanguinea Corylus avellana Haselnuss Crataegus laevigata Zweigriffliger Weißdorn Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Rainweide, Liguster Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum Gewöhnliche Heckenkirsche Kriech-Rose Rosa arvensis Hunds-Rose Rosa canina Rosa rubiginosa Wein-Rose Blaublättrige Rose Rosa glauca Prunus spinose Schlehe Rhamnus cathartica Gewöhnlicher Kreuzdorn Kratzbeere Rubus caesius Echte Brombeere Rubus fruticosus Schwarzer Holunder Sambucus nigra

IV. HINWEISE

Viburnum lantana

1.0 Auffinden von Bodendenkmälern (§ 8 BayDSchG)

Wolliger Schneeball

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmäler. Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Zur Sicherung von obertägig nicht mehr sichtbaren Bodendenkmälern ist auf Folgendes hinzuweisen:

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zum Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2.0 Abwasserbeseitigung

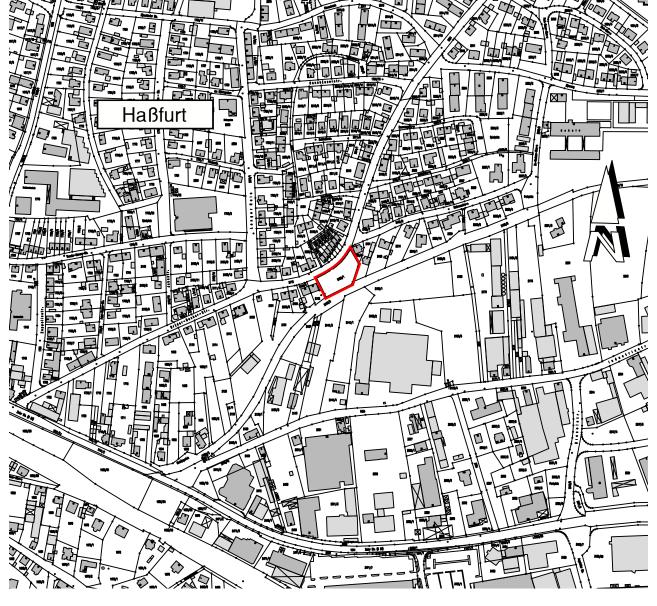
Das Grundstück wird im Mischsystem entwässert.

Die städtische Entwässerungssatzung ist zu beachten.

3.0 Speichern von Regenwasser

Speicherbecken für die Regenwassernutzung, z.B. zum Gießen oder zur Beregnung von Grünanlagen, Bei den begrünten Flachdächern wird ein wasserspeichernder Systemaufbau empfohlen.

Übersichtslageplan



V. VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat hat am 15.07.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohn- und Verwaltungszentrum Caritas" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss und die Festlegung, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt wird, wurden am 17.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs. 1 BauGB).

Der Stadtrat hat am 15.07.2019 die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes "Wohn- und Verwaltungszentrum Caritas" mit Begründung jeweils i. d. F. vom 07.05.2019 beschlossen.

Dieser wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.07.2019 bis 06.09.2019 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 17.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 25.07.2019 bis 06.09.2019.

2.0	Die Stadt Haßfurt hat mit Beschluss des Stadtrates vom	den Bebauungsplan "Wohn
	und Verwaltungszentrum Caritas" in der Fassung vom als	Satzung beschlossen.

Stadt	Haßfurt	

Erster Bürgermeister

Haßfurt, den

3.0 Ausgefertigt

Haßfurt, den

Erster Bürgermeister

4.0 Der Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am .. § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan "Wohn- und Verwaltungszentrum Caritas" wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Haßfurt, den Stadt Haßfurt

Erster Bürgermeister

Datum

					_		
Nr.	Änderungen		geändert	Name	geprüft	Nam	
vorhaben: "Wohn- und Verwaltungs- zentrum Caritas" Stadt Haßfurt			Projekt Nr. 02/2018/97				
			ENTWURF				
			Plan Nr.	Anla	Anlage Nr.		
Landkreis: Haßberge				1		•	
Maßstab:				Tag	Name	<u> </u>	
1:500	Bebauungsplan		entw.	Mai 2019	Ruck		
1:000	mit integrierter Grünordnung		gez.	Mai 2019) Werr	пег	
	and the second s		дерг.	Mai 2019	Kniel	.ing	
Vorhabenträger:		Entwurfsverfasser:					
Ctadt Haßfurt		Technisches Rijro Werner					

Datum

Hauptstraße 5, 97437 Haßfurt Tel. 09521 688-0, Fax 688-281

Unterschrift

recillistiles paro Merilei Oskar-Serrand-Straße 3 a 97483 Eltmann, Tel. 09522 7088–0, Fax 7088–50

07. Mai 2019 Unterschrift